

NACHTRAG-WIRTSCHAFTSSATZUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER HEILBRONN-FRANKEN FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken (IHK) hat in ihrer Sitzung am

5. Dezember 2018 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), und der Beitragsordnung vom 22. März 2016 folgende Nachtrag-Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2018 (01.01.2018 bis 31.12.2018) beschlossen:

Nachtrag-Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2018 (01.01.2018 bis 31.12.2018)

I. Der Wirtschaftsplan 2018 wird wie folgt verändert und festgestellt:

1. in der Plan-GuV mit	Nachtrag 2018
Erträgen in Höhe von	EURO 19.060.000
um	EURO -717.900
auf	EURO 18.342.100
Aufwendungen in Höhe von	EURO 21.719.500
um	EURO -268.800
auf	EURO 21.450.700
geplantem Vortrag in Höhe von	EURO 0
um	EURO 0
auf	EURO 0
Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	EURO -2.659.500
um	EURO -449.100
auf	EURO -3.108.600
2. im Finanzplan mit	
Investitionseinzahlungen in Höhe von	EURO 0
um	EURO 0
auf	EURO 0
Investitionsauszahlungen in Höhe von	EURO -1.325.000
um	EURO 76.000
auf	EURO -1.249.000

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Erträge aus den Finanzanlagen können bis zu ihrer tatsächlichen Höhe im Geschäftsjahr (wieder) in der bisherigen Anlageform/-art angelegt werden.

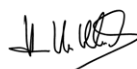
Die Entnahmen aus den bzw. die Einstellungen in die zweckgebundenen Rücklagen, die durch die tatsächlich angefallenen Aufwendungen bzw. Erträge höher bzw. niedriger ausfallen können, gelten als bereits genehmigt.

Im Falle eines Jahresüberschusses können Mittel ohne zusätzliche vorherige Genehmigung durch die Vollversammlung zur weiteren Risikovorsorge den Rücklagen (§ 15a Abs. 2 FS) zugeführt werden. Die förmliche Nachbewilligung der tatsächlich erfolgten Zuführung erfolgt bei der Vorlage des Berichts der Rechnungsprüfung für das Jahr 2018.

II. Beitrag

Die Punkte II.1 bis II.4 (Höhe der Grund- und Umlagebeiträge sowie die Bestimmungen für Vorauszahlungen und Veranlagung neuer Unternehmen) der Wirtschaftssatzung vom 7. Dezember 2017 bleiben unverändert.

Heilbronn, 5. Dezember 2018



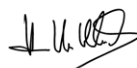
Prof. Dr. Dr. h. c. Harald Unkelbach
Präsident



Elke Döring
Hauptgeschäftsführerin

Die vorstehende Nachtrag-Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „w.news“ 12/2018 veröffentlicht.

Heilbronn, 5. Dezember 2018



Prof. Dr. Dr. h. c. Harald Unkelbach
Präsident



Elke Döring
Hauptgeschäftsführerin